Pressemitteilung

Landgericht Hof
-Pressestelle-

PM 2023-07-14 Hof, den 14.07.2023

4 Jahre 6 Monate Jugendstrafe nach Kindstötung

Im Prozess um die Kindstötung durch eine 17-jährige deutsche Angeklagte aus dem Raum Hof hat die Jugendkammer des Landgerichts Hof die Angeklagte wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Die Kammer sah es als erwiesen an, dass die Angeklagte am 20.01.2023 das Kind zunächst alleine auf die Welt gebracht und unmittelbar anschließend mit massiver stumpfer Gewalt gegen Kopf und Körper zu Tode gebracht hat. Das Umfeld der Angeklagten hatte von der Schwangerschaft keine Kenntnis, die Angeklagte selbst hatte diese für sich verdrängt. Den Leichnam des Kindes legte sie im Umfeld ihres Elternhauses ab. Wegen der von Angehörigen wahrgenommenen Geburtsverletzungen an der Angeklagten suchten sie mit der Angeklagten anschließend ein Krankenhaus auf, wo die zuvor erfolgte Geburt entdeckt wurde. Durch die seitens des Krankenhaus verständigte Polizei konnte im Folgenden das tote Kind aufgefunden werden.

Im Rahmen des Prozesses machte die Angeklagte umfangreich Angaben. Zudem vernahm die Kammer eine Vielzahl von Zeugen aus dem Umfeld der Angeklagten und die eingesetzten Ermittlungspersonen. In der Hauptverhandlung wurde ein rechtsmedizinischer Sachverständiger gehört, welcher das Verletzungsbild und das Obduktionsergebnis darlegte. Zudem wurde ein psychiatrisch-forensisches Gutachten erstattet. Entsprechend dessen Ergebnis sah die Kammer die Angeklagte für voll schuldfähig an.

Im Rahmen der Schlussvorträge würdigten sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung das Verhalten der Angeklagten als Totschlag. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft,

Pressestelle des Landgerichts Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

Fax: 09281/600-199
Mail: pressestelle@lg-ho.bayern.de

Pressemitteilung

Landgericht Hof
-Pressestelle-

Staatsanwalt als Gruppenleiter Matthias Burkhardt, beantragte eine Jugendstrafe von sechs Jahren, Verteidiger Rechtsanwalt Siller, Hof, beantragte eine solche von maximal zwei Jahren unter Aussetzung zur Bewährung.

Die Höhe der Strafe begründete die Kammer neben dem bei der Angeklagten durch das Verhalten zu Tage getretenen Erziehungsbedarf auch mit dem Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs für die begangene Tat.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können hiergegen binnen einer Woche Revision einlegen.

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung wird gebeten, von konkretisierenden Nachfragen abzusehen.

<ENDE>

Pressestelle des Landgerichts Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

Fax: 09281/600-199
Mail: pressestelle@lg-ho.bayern.de